



Betreuungsvertrag im Rahmen des Reutlinger Modells

zwischen **Förderverein Schillerschule Orschel-Hagen e. V.**

– Träger der Betreuungsmaßnahmen – und **den Erziehungsberechtigten des Kindes**

§ 1 Vertragsgrundlage

- (1) Die Betreuung erfolgt im Rahmen des Reutlinger Modells der Ganztags- und Schulkindbetreuung an Schulen in städtischer Trägerschaft.
- (2) Der Förderverein Schillerschule Orschel-Hagen e. V. übernimmt die Organisation und Durchführung der Betreuungsmaßnahmen sowie der Mittagessensversorgung auf Grundlage der „Vereinbarung über Betreuungsleistungen und Mittagessensversorgung an Schulen in städtischer Trägerschaft“ zwischen dem Förderverein und der Stadt Reutlingen, vertreten durch das Amt für Schulen, Jugend und Sport.
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung sind die Gemeinderatsbeschlüsse der Stadt Reutlingen zur verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung.
- (4) Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Reutlingen besteht nicht.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die außerunterrichtliche Betreuung des Kindes sowie, sofern angemeldet, die Teilnahme an der Mittagessensversorgung.
- (2) Die Betreuung dient der Aufsicht, Förderung sozialer Kompetenzen sowie der sinnvollen Gestaltung der betreuten Zeit. Sie stellt keinen Unterricht im schulrechtlichen Sinne dar.
- (3) Art und Umfang der Betreuung richten sich nach der jeweils genehmigten Betreuungs- und Schulform.

§ 3 Betreuungszeiten und Organisation

- (1) Die Betreuungszeiten ergeben sich aus dem jeweils gültigen Betreuungskonzept der Schule in Abstimmung mit dem Förderverein.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen, schulfreien Tagen sowie an von der Schule oder dem Schulträger festgelegten Schließtagen findet keine Betreuung statt.

Außerordentliche Schließungen

Muss die Kernzeitbetreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Personals oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.

§ 4 Pflichten des Fördervereins

(1) Der Förderverein ist Träger der Betreuungsmaßnahmen und stellt ausreichend qualifiziertes Personal entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Bezuschussungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Reutlingen.

(2) Er unterstützt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule durch ergänzende Betreuungsangebote.

(3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet mit dem ordnungsgemäßen Verlassen der Betreuung.

Die Betreuungskräfte übernehmen während der Öffnungszeiten für die angemeldeten Kinder die Aufsichtspflicht. Sie haben dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sorgen für das pünktliche Bringen und Abholen des Kindes.

Die Kinder können die Betreuungsgruppen zu den Öffnungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind. Die Kinder sollen keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden bzw. alleine kommen und müssen pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden bzw. alleine nach Hause gehen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg zur Betreuung und für den Weg nach Hause aufsichtspflichtig.

Die Kinder dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen nur mit schriftlicher Erlaubnis der im Anmeldeformular angegebenen Personensorgeberechtigten antreten.

Soll ein Kind von anderen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist die Gruppenleitung hiervon zu verständigen. Ebenso ist die Gruppenleitung über Änderungen in der Abholsituation, der Anschrift und Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren.

(2) Änderungen der Kontaktdaten sowie gesundheitliche Besonderheiten des Kindes sind dem Förderverein unverzüglich mitzuteilen.

Fehlt ein Kind, ist die Schulleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Infektionskrankheiten sowie übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) ist der Besuch der Kernzeitbetreuung ausgeschlossen.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe, muss es baldmöglichst abgeholt werden (bitte stellen Sie sicher, telefonisch erreichbar zu sein).

(3) Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind die Betreuungsregeln einhält.

§ 6 Elternbeiträge und Beitragsordnung

Betreuungsentgelte ab dem 1. September 2026

(1) Die Erhebung der Betreuungsentgelte erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen Regelungen der Stadt Reutlingen und des Fördervereins Schillerschule Orschel-Hagen e. V..

Für die Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs der **Ganztagsbetreuung** ist die Stadt Reutlingen zuständig und trägt die Kosten der Ganztagsbetreuung.

Zusatzangebote für Kinder im Ganztag

Für Kinder, die im Ganztag angemeldet sind, können ergänzend zum Unterricht folgende tageweise buchbare und kostenpflichtige Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden:

Betreuungsentgelt pro Monat und gewähltem Tag

	Frühbetreuung	Mittagsbetreuung		
Montag	7:00-8:00 h	5 €		
Dienstag	7:00-8:00 h	5 €		
Mittwoch	7:00-8:00 h	5 €		
Donnerstag	7:00-8:00 h	5 €		
Freitag	7:00-8:00 h	5 €	UE bis 14:00 h	15 €

Zusätzlich wird ein monatlicher Material- und Projektbeitrag in Höhe von 10,00 € je betreutem Kind erhoben.

Individuelle Betreuungsangebote für Kinder ohne Ganztagsanmeldung

Für Kinder, die **nicht** im Ganztag angemeldet sind, können folgende tageweise buchbare, kostenpflichtige Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Betreuungsentgelt pro Monat und gewähltem Tag

	Frühbetreuung	Mittagsbetreuung		Nachmittags- betreuung	
Montag	7:00-8:00 h	5 €	UE bis 14:30 h	15 €	14:30- 16:00h 7,50€
Dienstag	7:00-8:00 h	5 €	UE bis 14:30 h	15 €	14:30-16:00h 7,50€
Mittwoch	7:00-8:00 h	5 €	UE bis 14:30 h	15 €	14:30-16:00h 7,50€
Donnerstag	7:00-8:00 h	5 €	UE bis 14:30 h	15 €	14:30-16:00h 7,50€
Freitag	7:00-8:00 h	5 €	UE bis 14:00 h	15 €	

Zusätzlich wird ein monatlicher Material- und Projektbeitrag in Höhe von 10,00 € je betreutem Kind erhoben.

(2) Zusätzlich wird ein monatlicher Material- und Projektbeitrag in Höhe von 10,00 € je betreutem Kind erhoben. Dieser monatliche Material- und Projektbeitrag dient ausschließlich der Finanzierung für Projekte und zusätzliche Leistungen, beispielsweise für Lebensmittel, Bastelmaterialien und ähnliche Aufwendungen und kommt den Kindern zugute. Die Erhebung dieses Material- und Projektbeitrages berührt weder den gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung noch die Bereitstellung und Finanzierung der regulären Betreuungsleistung der Stadt Reutlingen.

Hinweise

- Die Betreuungsentgelte werden monatlich erhoben und sind unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung zu entrichten.
- Eine Erstattung der Betreuungsentgelte bei Krankheit, sonstigem Fernbleiben des Kindes oder aufgrund von Schließzeiten erfolgt nicht.
- Die Betreuungsentgelte werden als monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Die Beträge sind auch in den Ferienmonaten zu entrichten.
- Änderungen der Betreuungsentgelte aufgrund veränderter rechtlicher oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bleiben vorbehalten.

SEPA-Lastschriftverfahren und Zahlungsverzug

Die Betreuungsentgelte werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich mit Abschluss des Betreuungsvertrages, dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, für eine ausreichende Deckung des angegebenen Zahlungskontos zu sorgen und die fristgerechte Entrichtung der Betreuungsentgelte sowie etwaiger Gebühren und Umlagen sicherzustellen.

Kann ein fälliger Betrag aufgrund fehlender Kontodeckung, unzutreffender Kontodaten, eines Widerrufs des SEPA-Lastschriftmandats oder aus sonstigen vom Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen nicht eingezogen werden, gerät der Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Zahlungsverzug, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies gilt nicht, wenn der fehlgeschlagene Einzug auf einem vom Verein zu vertretenden Umstand beruht.

Für die Dauer des Zahlungsverzuges ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 286, 288 BGB zu verlangen. Darüber hinaus sind vom Erziehungsberechtigten die durch den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug verursachten und nachgewiesenen Bankgebühren sowie sonstige gesetzlich zulässige Verzugschäden zu ersetzen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertragsbeginn wird in der Softwareverwaltung (EasyVerein) bestätigt und gilt für das laufende Schuljahr.
- (2) Der Vertrag kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB gekündigt werden.

- Die gebuchten Betreuungstage gelten bis zu einer schriftlichen Änderung oder Kündigung und sind für das laufende Schuljahr verbindlich.
- Änderungen oder Kündigungen können jeweils zum
1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres erfolgen.

Die Erklärung muss dem Förderverein spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Änderungstichtag zugegangen sein. .

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Versicherung und Haftung

(1) Das Kind ist während der Teilnahme an den Betreuungsmaßnahmen gesetzlich unfallversichert über die **Unfallkasse Baden-Württemberg** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII.

(2) Der Förderverein e.V. haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Förderverein e.V. haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder.

Für jede Beschädigung von Gegenständen in der Betreuungsgruppe durch die Kinder sind die Eltern schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme in der Softwareverwaltung (EasyVerein) und gilt für das laufende Schuljahr.

(2) Der Vertrag kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB gekündigt werden.

(3) Die gebuchten Betreuungstage sind verbindlich und gelten für das laufende Schuljahr. Kündigungen sowie Änderungen der gebuchten Betreuungstage können jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres erfolgen.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Benutzungsausschluss eines Kindes

Sofern ein Kind länger als vierzehn Tage unentschuldigt fehlt, kann der Platz gekündigt werden. Ein kurzfristiger, ein- oder mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten aus gravierenden Gründen erfolgen, wie z.B.:

- wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
- Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
- das Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten)
- wiederholtes Ignorieren von Weisungen des Betreuungspersonals

Reutlingen den 04.08.2026

Vorstand Förderverein Schillerschule Orschel-Hagen e.V.  vorstand@schillerschule-fv.de

 Esslinger Str. 16 - 72760 Reutlingen

 www.schillerschule-fv.de

